1.1. Grabmale auf Grabfeldern mit Hügelgräbern müssen einen Abstand von 15 cm zur Grabhügelkante haben.
1.2. Auf Grabfeldern mit Gräbern ohne Grabhügel legt der Friedhofsträger in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten die Stellung der Grabmale fest.
1.3. Für die Aufstellung des Grabmals eignet sich auf Gräbern für Erdbestattung in Abhängigkeit von der Grabmalform und den örtlichen Gegebenheiten die gesamte Grabfläche, in der Regel das „Kopfende".
2. Stellung des Grabmals auf Grabstätten für Urnenbestattung
2.1. Auf Gräbern für Urnenbeisetzungen ist die zentrale Aufstellung auf Gräbern mit quadratischer Grundfläche sinnvoll, da die Urne ihrer Zweckbestimmung nach auf senkrechter Achse gearbeitet ist und senkrecht in den Boden versenkt wird.
Für Grabfelder mit Gräbern rechteckiger Grabfläche legt der Friedhofsträger die entsprechende Stellung der Grabmale fest.
Meerane, den 13.04.2004

Der Kirchenvorstand

(Vorsitzender) (Mitglied)

bestätigt:
Chemnitz, den 27.07.2004

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt
Glauchau

Richter
Kirchenamtsrat

Bekanntmachung

Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung
Aufgrund von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33) in der aktuellen Fassung hat der Kirchenvorstand folgendes Ortsgesetz als Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 5 Gebührentarif

1. Nutzungsgebühren
2.2.1. Pflegevereinfachtes Wahlgrab für Urnenbestattungen (alle Leistungen das Grab betreffend inklusive, außer dem Grabmal)
2.300 Euro
Meerane, am 19.07.2004

Der Kirchenvorstand

(Vorsitzender) (Mitglied)

A.Z.: V.24.2.3.1./5.4.
bestätigt:
Chemnitz, den 08.10.2004

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt
Glauchau

Richter
Kirchenamtsrat

Bekanntmachung des RZV Wasserversorgung

Der Regionale Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau informiert: In der Zeit vom 22. November bis 23. Dezember 2004 führt der Regionale Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau die Ablesung der Wasserzähler durch.
Wir bitten Sie, den beauftragten Mitarbeitern den Zugang zu den Messeinrichtungen zu ermöglichen. Unsere Mitarbeiter weisen sich mit dem Dienstausweis jederzeit aus.
Ihr Regionaler Zweckverband Wasserversorgung
Bereich Lugau-Glauchau

Öffentliche Bekanntmachung

Das Umweltamt des Landratsamtes Chemnitzer Land informiert aktuell über das Zweite Gesetz zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 9. August 2004 (SächsGVBl. S.374) im Zusammenhang mit der Freihaltung der Gewässerrandstreifen in öffentlichen und privaten Gewässergrundstücken für den schadlosen Hochwasserabfluss. Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion der Gewässer, der Wasserspeicherung sowie der Sicherung des Wasserabflusses.
Als Gewässerrandstreifen gelten die zwischen der Uferlinie und Böschungsoberkante liegenden Flächen sowie die hieran landseits angrenzenden Flächen, letztere in einer Breite von 10 Metern, innerhalb in Zusammenhang bebauter Ortsteile von 5 Metern.
Auf den Gewässerrandstreifen gelten folgende Verbote:
1. der Umbruch von Grünland in Ackerland,
2. in einer Breite von 5 Metern die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege sowie Wildverbissschutzmittel,
3. der Umgang mit anderen wassergefährdeten Stoffen,
4. die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind,
5. die Entfernung von Bäumen und Sträuchern, soweit dies nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes, zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist sowie die Neuanpflanzung nicht standortgerechter Gehölze,
6. die Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können.
Bei Bauabnahmen (Beseitigung der Hochwasserschäden vom August 2002) und Gewässerbesichtigungen in den letzten Tagen ist feststellbar, dass teilweise auf den neu hergestellten Abschnitten der Gewässerrandstreifen bereits wieder Gegenstände wie z. B. Grünschnittablagerungen, Kompostkästen, Holzhaufen, diverse Baumaterialen und dergleichen in einzelnen Grundstücken rechtswidrig abgelagert wurden.
Die Gewässerrandstreifen sollen vom Eigentümer oder Besitzer standortgerecht bewirtschaftet oder gepflegt werden.
Wir möchten die Eigentümer von Gewässergrundstücken auch im eigenen Interesse zum Schutz vor Hochwasser und Vermeidung von Schäden nochmals darauf hinweisen, die Gewässerrandstreifen zu beräumen, von jeglichen Ablagerungen freizuhalten, nicht zu bebauen und keine Bepflanzungen ohne Abstimmung mit dem Landratsamt oder der Gemeinde vorzunehmen.
Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 50 Abs. 3 SächsWG können von der zuständigen Wasserbehörde als Ordnungswidrigkeit gemäß § 135 SächsWG geahndet werden.

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Götzenthal

Der Entwurf des Nachtrages der Haushaltssatzungen mit Wirtschaftsplan des AZV Götzenthal für die Jahre 2004 und 2005 wird gem. § 58 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.03.2003 (SächsGVBl. S. 49, 54) i.V.m. § 13 der Verbandssatzung des AZV Götzenthal und §§ 77 und 76 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), öffentlich ausgelegt.
Die Auslegung erfolgt in der Zeit **vom 08.11. bis 16.11.2004** am Sitz des Verbandes, Crotenlaider Weg 77, 08393 Meerane, im Betriebsgebäude der Kläranlage zu jedermanns Einsicht. Das Betriebsgebäude der Kläranlage Meerane ist zu den Sprechzeiten über die Zufahrt Hainichen Nr. 13 a, 04639 Gößnitz, erreichbar.